
Einleitung

«**W**ahrscheinlich ist mein Demokratieverständnis anders und vielleicht, vielleicht etwas undeutsch? Ich hänge nicht so an dem gußeisernen Block, den man, etwas zu starr und stereotyp, «unserer freiheitlich-demokratische Grundordnung» nennt. Es klingt immer wie Rekrutendrill auf Kasernenhöfen: «Stillgestanden – Demokratie!», schrieb der Schriftsteller und Journalist Horst Krüger (1969) in der Wochenzeitung Die Zeit. Er kritisierte die Demokratie der jungen Bundesrepublik, die befolgt wird, vor der man strammsteht, ohne sie sich anzueignen, sie mit Leben zu füllen und weiterzuentwickeln. Es schien ihm eine autoritäre Demokratie zu sein, die sich Untertanen wünscht und keine selbstbewussten Bürger*innen. Krügers Gespür für die politische Kultur der frühen Bundesrepublik hilft auch heute noch zwei zentrale Kategorien in der politischen Debatte zu analysieren: Extremismus und Demokratie. Zwischen ihnen verläuft eine Grenze mit erheblichen Folgen. Gilt eine Strömung oder Organisation als extremistisch, ist sie aus dem Kreis legitimer politischer Akteur*innen ausgeschlossen; sie ist antidemokratisch. Grundlage für diesen Ausschluss sind die wehrhafte Demokratie¹ und die aus ihr abgeleitete Forderung gegen alle Formen des Extremismus präventiv vorzugehen. Legt man ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) ab, ist man Teil der demokratischen Gesellschaft. Wird man des Kampfes gegen die fdGO bezichtigt, verlässt man die Gemeinschaft legitimer demokratischer Akteur*innen. So geben die fdGO und das Extremismuskonzept den Rahmen für politisches Handeln vor, obwohl ihre inhaltliche Bestimmung unklar und von politischen Kräfteverhältnissen abhängig ist. Doch sie legitimieren das staatliche Gewaltmonopol und Repression gegen

1 In der Literatur wird auch die Bezeichnung streitbare Demokratie verwendet. Dies ist jedoch irreführend, da dieses Konzept eindeutig eine Form der Demokratie beschreibt, in der bestimmte Grundsätze dem freien Streit der Meinungen entzogen sind. Über sie soll eben nicht gestritten werden. Vielmehr beinhaltet das Konzept Instrumente, die es ermöglichen, gegen sogenannte «Feinde der Demokratie» vorzugehen, also sich ihnen gegenüber wehrhaft zu zeigen.

Extremist*innen, also gegen diejenigen, denen vorgeworfen wird, nicht auf dem Boden der fdGO zu stehen.

Diese Sichtweise auf das Politische, aufbauend auf Extremismuskonzept und wehrhafter Demokratie, ist hegemonial. Sie ist in Gesetze, Verordnungen und staatliche Institutionen eingeschrieben, wird von Parteien, Medien, politischen Stiftungen und einigen Wissenschaftler*innen vertreten. Sie basiert auf dem spezifischen Verständnis von einer Demokratie, die wehrhaft gegen ihre Feinde sein soll. Dieses Demokratieverständnis ist keineswegs das einzige. Allerdings werden andere in Wissenschaft oder Zivilgesellschaft diskutierte Ideen von Demokratie ihm gegenüber marginalisiert. Im Rahmen einer wehrhaften Demokratie ist der Extremismusbegriff als Negativfolie von Demokratie von Bedeutung und allein dadurch definiert, was als nicht demokratisch gilt. Er ist die Konsequenz einer autoritären Form von Demokratie, die ihr Selbstverständnis durch die Identifikation und Bekämpfung des Antidemokratischen, sprich des Extremismus, zieht.

Fürsprecher*innen einer wehrhaften Demokratie beschreiben sie als einen Dreiklang aus Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Prävention (vgl. Backes/Jesse 1996, 464; Flümann 2015, 100; Gerlach 2012, 65). Die Wertegebundenheit ist im Grundgesetz durch Art. 79 Abs. 3 gegeben. Der Artikel erklärt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG) und die grundsätzlichen Eckpfeiler der repräsentativen, sozialen und föderalistischen Demokratie (Art. 20 GG) für unabänderlich. Abwehrbereit zeigt sich die bundesdeutsche Demokratie beispielsweise durch die Möglichkeit Vereine und Parteien zu verbieten (Art. 9 GG bzw. Art. 21 Abs. 2 GG). Neben den Organisationsverboten sieht das Grundgesetz auch die Aberkennung von Grundrechten bei Missbrauch ebendieser vor (Art. 18 Abs. 2 GG). Präventiv wirkt die wehrhafte Demokratie, da die genannten Verbote bereits ausgesprochen werden können, bevor es zu gewaltvollen Handlungen kommt. Vereinigungen können bereits verboten und Personen die Grundrechte entzogen werden, sobald sie gegen die fdGO agitieren.

Um zu bewerten, ob das Handeln von Parteien, Vereinen oder Personen zwar legal, aber eben illegitim und gegen die fdGO gerichtet ist, sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder eingerichtet worden. Sie haben die Aufgabe, Personen und Gruppen zu beobachten sowie Informationen über

sie zu sammeln, wenn ein Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit besteht. Diese Informationen dienen den Innenministerien als Grundlage für Verbotsverfahren und werden in Auszügen der Öffentlichkeit in Form der jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte vorgestellt. Diese Berichte wirken stark auf den politischen Diskurs ein und geben Orientierung, ob eine politische Organisation demokratisch oder – falls in den Berichten erwähnt – verfassungsfeindlich bzw. extremistisch ist.

Zwar sind die Verfassungsschutzbehörden als «Frühwarnsystem der Demokratie» bezeichnet, doch erfüllen sie diese Aufgabe allzu oft nicht. So meinte der Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, vor einer großen Demonstration gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie im August 2020, Versuche der Einflussnahme rechtsextremer Kreise auf die Bewegung seien «nicht besonders effektiv» (Zeit online 2020). Diese Aussage wurde bald durch zahlreiche schwarz-weiß-rote Reichsflaggen auf den Treppen vor dem Bundestag konterkariert. Selbst kurz nach der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) bezeichnete sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (2011, 56) auf einem Symposium am 7. November 2011 als «effektives Frühwarnsystem». Und obwohl das Scheitern der Sicherheitsbehörden in den Monaten und Jahren darauf detailliert herausgearbeitet wurde, ging der Geheimdienst mit mehr Kompetenzen, Mitteln und Personal aus dieser Krise hervor (vgl. Busch 2017). Die Konsequenz aus dem NSU-Komplex war also nicht, die verstrickten Behörden vom Kopf auf die Füße zu stellen oder gänzlich abzuschaffen, sondern ihre Kompetenzen auszuweiten. Den Weg dorthin bereiteten die Verteidiger*innen der wehrhaften Demokratie und ihrer Institutionen; in erster Linie Vertreter*innen der Extremismusforschung (vgl. Backes 2014; Pfahl-Traughber 2015a; Grumke/van Hüllen 2016).

Sie versuchten auch das Dogma des Extremismuskonzepts, gegen alle Formen des Extremismus gleichermaßen vorzugehen und sich gleichermaßen von ihnen abzugrenzen, vor dem Hintergrund des NSU aufrechtzuerhalten. So forderten die Politikwissenschaftler Uwe Backes, Eckhard Jesse und Alexander Gallus aufgrund des NSU-Komplexes die «Konfrontationsgewalt zwischen «rechts» und «links» motivierten Gewalttätern zu untersuchen» (Backes/Jesse/Gallus 2013, 8). Der Extremismusfor-